

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet der Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1965

66. In die ZKD-VD-Anordnung vom 4. Januar 1965 (Sonderdruck Nr. 505 des Gesetzblattes) wird nach § 22 folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schriftgut, das nach den Bestimmungen dieser Anordnung durch den Zentralen Kurierdienst des Ministeriums des Innern zu transportieren ist, ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern außerhalb des ZKD transportiert oder transportieren läßt
- b) ZKD-Sendungen unberechtigt öffnet, entwendet, zeitweise vom Transport ausschließt oder beschädigt
- c) ZKD-Ausweise, ZKD.-Absenderstempel oder ZKD-Vordrucke ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern in Auftrag gibt oder diese ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern anfertigt, verbreitet, weitergibt, verwendet, aufbewahrt oder sie verfälscht oder verfälschte in Umlauf gibt oder verwendet
- d) Vertrauliche Dienstsachen oder ZKD-Sendungen der Kontrolle des Zentralen Kurierdienstes des Ministeriums des Innern entzieht
- e) den Verlust von Vertraulichen Dienstsachen bzw. ZKD-Sendungen verursacht oder diesen nicht meldet
- f) die in dieser Anordnung festgelegten Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) ZKD-Ausweise, ZKD-Absenderstempel, VD- und ZU-Stempel und ZKD-Vordrucke, die verfälscht oder ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern in Auftrag gegeben, angefertigt, verbreitet, verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

67. § 25 der Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97) erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Wer vorsätzlich

- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein
- b) die Mitteilungspflicht gemäß § 22 verletzt
- c) gegen die obliegenden Verpflichtungen gemäß den §§ 14 und 24 wiederholt verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

68.a) § 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich

- a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt
- d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist
- e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
- f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.